

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1539-1/85

Wien, 17. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altölgesetz geän-
dert wird;
Stellungnahme

St. Esterl

GESETZENTWURF
60 GE/1985

Datum: 24. SEP. 1985

Verteilt: 23. SEP. 1985

Reiner

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

[Handwritten Signature]

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Beilagen

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1539-1/85

Wien, 17. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altölgesetz geän-
dert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 70.510/39-VII/4a/85

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Auf das Schreiben vom 16. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der nunmehrige Gesetzestext lehnt sich stark an die Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes an. Das hat den Vorteil, daß ein in dieser Weise novelliertes Altölgesetz vollziehbar erscheint. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist jedoch ein eigenes Altölgesetz abzulehnen. Hiezu kommt, daß eine starre Grenze zwischen Altöl und Sonderabfall kaum zu ziehen sein wird, so daß trotzdem noch eine - aus der Sicht der Vollziehung zu Schwierigkeiten führende - Grauzone und dementsprechend eine Rechtsunsicherheit verbleiben wird.

Aus der Vollzugspraxis ist festzustellen, daß zumindest 60 bis 80 % der nunmehr meldepflichtigen Altölbesitzer in anderen Bereichen gleichzeitig als Sonderabfallzeuger oder Sonderabfallbesitzer aufscheinen. Die doppelte Meldung - sowohl als Sonderabfall- als auch als Altölbesitzer - würde daher aus der

- 2 -

Sicht der Verwaltung und des Betroffenen zu einem kaum zumutbaren Mehraufwand führen.

Wenn man von der Zielsetzung des Sonderabfallgesetzes ausgeht, die in erster Linie eine Verarbeitung bzw. wirtschaftliche Aufbereitung des Sonderabfalles vorsieht, ist keine wirtschaftliche Notwendigkeit erkennbar, ein Altölgesetz neben einem Sonderabfallgesetz zu vollziehen. Es gibt bei "überwachungsbedürftigen Sonderabfällen" im Sinne der ÖNORM S 2101 eine Fülle von Wiederverwertungsmöglichkeiten (z.B. die Entsilberung von Photochemikalien, Trockenbatterien, Quecksilberabfällen). Die wirtschaftliche Seite der Altölaufbereitung wird durch eine Aufnahme in das Sonderabfallgesetz in keiner Weise beeinträchtigt. Um den vermehrten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und außerdem dem Aufbau eines neuen Begleitscheinsystems sowie des notwendigen Überprüfungsmechanismus vorzubeugen, sollte der Anregung der politischen Umweltreferenten Rechnung getragen werden, das Altölgesetz aufzulassen und entsprechende Regelungen in das Sonderabfallgesetz aufzunehmen.

Einzelne Bestimmungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 2 Abs. 1 lit. c:

Es sollte klargestellt werden, ob nur gebrauchte synthetische Motoröle oder auch andere gebrauchte synthetische Öle (z.B. Getriebeöle) unter den Begriff "Altöl" fallen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Die hier genannten Produkte fallen schon unter § 2 (1) lit. a und b.

Zu § 2 Abs. 2:

Hier sollten die Grenzwerte des Dampfkessелеmissionsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnungen herangezogen werden. Zu-

- 3 -

mindest aber müssen in der Ziffer 2 auch die chlorierten Phenole angeführt werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Nach dem Wortlaut der Bestimmung und den Erläuterungen wären auch Wasser und beigemischtes Heizöl bester Qualität als Fremdstoffe anzusehen.

Zu § 3 Abs. 3:

Es fehlt die Erwähnung des privaten Aufarbeiters. Da es nicht auszuschließen ist, daß private Aufarbeiter auftreten können, sollte diesbezüglich eine Regelung getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Der "Altölerzeuger" sollte den Verbleib nicht halbjährlich melden müssen, sondern nur einmal die Tatsache, daß bei ihm Altöl anfällt. Außerdem wäre der "Altölerzeuger" zu verpflichten, der Behörde zu melden, wenn kein Altöl mehr anfällt. Die halbjährlichen Meldungen sollten nur für Sammler und Aufarbeiter gelten, sonst wäre der Verwaltungsaufwand zu groß.

Zu § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 3:

Der Begriff "Verwertung für Forschungszwecke" müßte näher definiert werden, um nicht Möglichkeiten einer Umgehung der gesetzlichen Kontrollen zu bieten.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Übergabe an einen Sammler hätte nachweislich - z.B. durch eine Übernahmsbestätigung des Sammlers - zu erfolgen, da sonst keine Kontrollmöglichkeit gegeben ist.

- 4 -

Zu § 7 Abs. 2:

Die Worte "selbst zu verwerten" sollten entfallen, weil sonst der private Altölbesitzer unkontrolliert das Altöl verbrennen kann.

Zu § 9 Abs. 2:

Damit nicht in jedem Bundesland ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muß, sollte die Genehmigungspflicht an den Sitz des Unternehmens gebunden werden.

Zu § 14 b:

Die Zurücknahme des Altöls durch die Sammelstellen muß kostenlos erfolgen. Das würde auch eine Änderung des § 13 erforderlich machen; den Sammelstellen soll kein Entgelt für die Entgegennahme des Altöls zustehen. Die Einführung eines Pfandsystems würde die Effizienz der Rücknahme erhöhen.

Zu § 14 c:

Die Bedingungen für die Bewilligung solcher Sammelstellen sollten verschärft werden, um unliebsame Entwicklungen auf diesem Gebiet zu vermeiden. Es wäre z.B. klarzustellen, daß die Kontrolle der Übernahme des Altöls durch den Betreiber der Sammelstelle vorgenommen werden muß und die Weitergabe des Öls an einen Sammler gesichert ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat